

Pippins zum König 'tribus annis antea' erfolgt sei¹. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass sich in St. Denis eine gute Tradition dieses wichtigen Ereignisses erhalten hat, die den Abt Hilduin noch 80 Jahre später in den Stand setzte, den Tag zuverlässig anzugeben. Mühlbacher hat daher nach dem Vorgang Früherer die beiden Angaben verbunden und den 28. Juli 754 als den Tag dieser zweiten Salbung in seinen Regesten eingetragen², während Martens unter Verwerfung dieses Zeugnisses völlig willkürlich den 19. oder 20. Februar einsetzte³. Gegen Hauck, der sich sachlich den von Martens erhobenen Einwänden anschloss⁴, hat E. Caspar neuestens besonnene Kritik an der Ueberlieferung geübt⁵, indem er sie als nicht völlig gesichert, aber doch als relativ glaubwürdig bezeichnet und den Ansatz von Martens mit der zutreffenden Begründung zurückweist, dass die päpstliche Salbung als Gegenhieb gegen das nicht vor das Frühjahr 754 anzusetzende, die Pläne des Papstes und Pippins lebhaft gefährdende Auftreten Karlmanns erfolgte.

Durch diesen zum mindesten wahrscheinlichen, wenn nicht überhaupt völlig gesicherten Tagesansatz wird das Zeugnis aber für unsere Frage so gut wie wertlos. Denn wenn man nach dem Zeugnis dieser Quelle im Jahre 767 das vom 28. Juli 754 ab zu zählende 13. Jahr der Salbung Karls und Karlmanns dem 16. Regierungsjahr Pippins gleichsetzte, so beweist das nur, dass der Regierungsantritt nach dem 28. Juli 751 und andererseits noch einige Zeit vor dem 28. Juli 752 erfolgt sein musste, da die Zahl im Gegensatz zu den Salbungsjahren der Söhne bereits umgesetzt ist. Und auch die Beifügung, dass die Thronerhebung drei Jahre vor der Salbung durch den Papst erfolgt sei, berechtigt nicht zur Anstellung des Rechenexempels $754 - 3 = 751$, sondern ist selbst nur die Wiedergabe der Differenz der Regierungs- und Salbungsjahre und führt uns damit zu Grenzen, die weiter sind als die aus anderen Zeugnissen bereits festgestellten.

Eine engere Umgrenzung, wenn sie überhaupt möglich ist, können uns nur die Urkunden bieten, über deren

1) MG. SS. XV, 1 und zuvor SS. rr. Merov. I, 465. Die Aufzeichnung setzt das J. 767 gleich dem 16. Jahr Pippins, der 5. Indiktion (stimmt zu 767) und dem 13. Jahr der Salbung der Söhne Pippins.
 2) Reg. 76(74)a. 3) Martens, Die Römische Frage S. 21 ff. 4) K. G. Deutschlands, 4. Aufl. II, 22 A. 2. 5) Pippin und die Römische Kirche, Berlin 1914, S. 13—14 A. 1.